

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grund- erwerbsteuer

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Grunderwerbsteuersatz beträgt derzeit fünf vom Hundert. Er wurde zuletzt am 7. April 2011 von 3,5 vom Hundert auf fünf vom Hundert erhöht.

Zur langfristigen Konsolidierung des Landeshaushalts müssen zusätzliche Einnahmen generiert werden. Ohne die Erhöhung der Einnahmen ist der Haushaltsausgleich des Landeshaushalts 2017 gefährdet.

B. Lösung

Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wird ab dem 1. Januar 2017 von fünf auf 6,5 vom Hundert erhöht.

C. Alternativen

Ohne die Erhöhung des Steuersatzes zur Erhöhung der Einnahmen wäre eine Neuverschuldung ab dem Jahr 2017 zu erwarten.

D. Kosten

Es können Einnahmen für den Landeshaushalt in Höhe von etwa 32 Millionen Euro jährlich generiert werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 22. September 2015

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über
die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 30. September/1./2. Oktober 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes
über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 29. März 2011 (GVBl. 66) wird die Angabe "5 vom Hundert" durch die Angabe "6,5 vom Hundert" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Durch die Erhöhung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer können die Einnahmen für den Landeshaushalt um etwa 32 Millionen Euro jährlich erhöht werden.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.